

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Renaturierungsmaßnahmen in und an Fließgewässern

Nachdem in den vergangenen Jahrzehnten der Gewässerausbau vorrangig auf Interessen der Landwirtschaft und der Ortsentwässerungen abgestimmt war, soll nunmehr die Renaturierung geeigneter Gewässer folgen. Dabei sind die Grundsätze der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie von 2.000 zu beachten.

Den zu fördernden Maßnahmen muss ein von der Wasserbehörde nach § 31 WHG genehmigter Plan zugrunde liegen. Dieser Plan ist von einem für Renaturierungsmaßnahmen befähigten Ingenieur zu bearbeiten. In Ausnahmefällen kann vorab der Grunderwerb gefördert werden, wenn dieser im engen Zusammenhang mit der Planung der Renaturierung eines Fließgewässers steht und wenn die untere Wasserbehörde das Vorhaben nach § 31 WHG für genehmigungsfähig hält.

Gefördert werden entsprechende Maßnahmen an den von Wasser- und Bodenverbänden und Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu unterhaltenden Gewässern. Förderungsfähig sind Bauarbeiten und Anpflanzungen sowie der Grunderwerb bis zur Höhe des landwirtschaftlichen Verkehrswertes.

Bei diesen Maßnahmen beträgt der Zuschuss des Kreises höchstens 1/3 der förderungsfähigen Kosten.

Förderungsfähig sind Anpflanzungen an Fließgewässern im Rahmen der Gewässerpflegepläne. Eine Genehmigung nach § 31 WHG ist nicht erforderlich. Die Förderung beträgt bis zu 100% der Sachkosten nach Abzug der Förderung durch Dritte.

Städten und Gemeinden werden Zuweisungen nach diesen Richtlinien nur gewährt, wenn

- die Realsteuerhebesätze mindestens in Höhe der Nivellierungssätze nach dem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt sind und
- der Zuweisungsbetrag die nach Maßgabe des Finanzausschussbeschlusses vom 21.08.1995 jährlich neu zu berechnende Bagatellgrenze übersteigt.

Die Höhe der Zuweisungen an Städte und Gemeinden wird nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bemessen, und zwar nach Maßgabe der gem. Kreisausschussbeschluss vom 8.9.1997 jährlich neu zu berechnenden „bereinigten Finanzkraft“ und der sich daraus ergebenden Kürzungsquoten.

Bei Zuweisungen an Ämter und Zusammenschlüsse im Sinne von § 1 Abs. 2 GkZ ist entsprechend zu verfahren.

Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Kreis ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel sind an den Kreis zurückzuzahlen.

Diese Richtlinien treten am 05.06.2009 in Kraft.